

## **Umsetzungsstand Bedarfsermittlungsinstrumente (Stand: Oktober 2023)**

Tristan Fischer

Fachlicher Leiter im Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Tel.: +49 30 62980- 136

E-Mail: [tristan.fischer@umsetzungsbegleitung-bthg.de](mailto:tristan.fischer@umsetzungsbegleitung-bthg.de)

Ausführliche Informationen zum Umsetzungsstand in den Bundesländern sind zu finden unter <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>.

## Bedarfsermittlungsinstrumente

Die Bedarfsermittlung muss durch ein Instrument erfolgen, dass sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert (§ 118 Abs. 1 SGB IX). Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen (§ 118 Abs. 2 SGB IX).

Baden-Württemberg	<p>Das Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW) für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche (BEI_BW KJ) wurde in einem breit angelegten konsensorientierten Beteiligungsverfahren erarbeitet. Im April 2022 wurden die „Hinweise und Empfehlungen zum BEI_BW“ veröffentlicht. Eine UAG Bedarfsermittlung, welche sich unter dem Dach der LAG Teilhabe SGB IX befindet befasst sich seit Anfang des Jahres 2022 mit der Weiterentwicklung der Verfahren der Bedarfsermittlung und des Instrumentes BEI_BW. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) hat von 2020 bis Anfang 2022 38.885 Bedarfserhebungen mit dem BEI_BW festgestellt, dass entspricht einem Anwendungsanteil von 48 Prozent aller Fälle. Kreisscharfe Untersuchungen 2023 haben gezeigt, dass es noch sehr große kreisabhängige Unterschiede in der Anwendung gibt.<sup>1</sup></p> <p>Das Bedarfsermittlungsinstrument ist unter folgendem Link zu finden: <a href="https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung/">https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung/</a></p> <p>(Stand Februar 2023)</p>
Bayern	<p>Gemäß § 41 g AVSG wurde zur Bestimmung und stetigen Weiterentwicklung des Bedarfsermittlungsinstrumentes nach § 118 SGB IX eine Arbeitsgruppe gebildet. Von der Arbeitsgruppe wurde das bayerische Bedarfsermittlungsinstrument BIBay entwickelt, das sich aktuell in einer verlängerten Erprobungs- und Qualifizierungsphase aufgrund letzter Fragen und Überarbeitungen befindet. Die verlängerte Pilotphase wird vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit insgesamt 122.000 Euro gefördert<sup>23</sup>. Weitere Informationen zur Bedarfsermittlung für Erwachsene sowie für</p>

<sup>1</sup> [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/4000/17\\_4144\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/4000/17_4144_D.pdf)

<sup>2</sup> [Microsoft Word - Celina.docx \(kerstin-celina.de\)](#)

<sup>3</sup> [Sachstandsbericht BIBay.pdf \(Quelle: Sozial- und Gesundheitsausschuss 22.09.2022\).](#)

	<p>Kinder und Jugendliche und zum Gesamtplanverfahren in Bayern finden Sie auf der Website des Bayerischen Bezirktags unter:</p> <p><a href="https://www.bay-bezirke.de/gesamtplanverfahren.html">https://www.bay-bezirke.de/gesamtplanverfahren.html</a></p> <p>(Stand Juli 2022)</p>
Berlin	<p>Das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) wurde im Juli 2019 per Rechtsverordnung beschlossen. Es existiert eine Version für Erwachsene und eine für Kinder und Jugendliche. Das Land Berlin hat mit einer Studie untersuchen lassen, welche der in Berlin und bundesweit eingesetzten Bedarfsermittlungsinstrumente den Anforderungen des BTHG entsprechen. Die wissenschaftliche Erhebung zur Einführung des TIB wird bis einschließlich 2023 verlängert, um mehr Bedarfserhebungen nach dem TIB auswerten zu können. Die Weiterentwicklung des TIB sowie des Gesamtplanverfahrens erfolgen im Anschluss an die bis Ende 2023 erfolgende Evaluation.</p> <p>Weitere Informationen zum TIB finden Sie unter:</p> <p><a href="https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe-sgb-ix/bedarfsermittlung-tib/">https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe-sgb-ix/bedarfsermittlung-tib/</a></p> <p>(Stand März 2023)</p>
Brandenburg	<p>Zum 1. Januar 2020 wurde der Integrierte Teilhabeplan (ITP) als neues Bedarfsermittlungsinstrument der Eingliederungshilfe für Brandenburg gemäß § 118 SGB IX landesweit eingeführt. Die Bögen des ITP Brandenburg für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche, optionale Ergänzungsbögen zur Informationssammlung sowie Gesprächsleitfäden und Handbücher für die Bedarfserhebung mit den zugehörigen Rundschreiben und einem Verfahrensablauf des Gesamtplanverfahrens sind auf der Website des Landesamts für Soziales und Versorgung (LASV) zu finden unter:</p> <p><a href="https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/eingliederungshilfe-sozialhilfe/itp-brandenburg/">https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/eingliederungshilfe-sozialhilfe/itp-brandenburg/</a></p> <p>(Stand Januar 2021)</p>

Bremen	<p>Im April 2019 haben Niedersachsen und Bremen eine Kooperation bei der Einführung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments vereinbart. Demnach soll das Bedarfsermittlungsinstrument B.E.Ni in modifizierter Form als „B.E.Ni Bremen“ angewendet werden. Im Jahr 2019 ist die Erprobung als Fachinstrument im Hinblick auf die Aspekte der Gesprächsführung und der Beteiligung der leistungsberechtigten Personen durchgeführt worden. Im Jahr 2020 erfolgte die Erprobung unter der Überschrift „Vom Bedarf zur Leistung“. Die Bedarfsermittlung und damit das neue Leistungsstrukturmodell ist nach einer zweijährigen Überführung seit 2023 anzuwenden.</p> <p>(Stand September 2021)</p>
Hamburg	<p>In Umsetzung der Anforderungen des BTHG wurde der Hamburger Gesamtplan überarbeitet. Die Formulare des Gesamt- und Teilhabeplans für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche in Hamburg finden Sie hier:</p> <p><a href="https://www.hamburg.de/bthg/13620420/aenderung-zustaendigkeiten/">https://www.hamburg.de/bthg/13620420/aenderung-zustaendigkeiten/</a></p> <p>(Stand Januar 2020)</p>
Hessen	<p>Die Einführung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments „Personenzentrierter integrierter Teilhabeplan (PiT)“ erfolgte schrittweise in den verschiedenen Regionen Hessens bis Januar 2022. In jenen Regionen, in denen bereits der ITP Hessen eingeführt wurde, wird seit Dezember 2020 nach und nach auf den PiT umgestellt. Seit dem 01.07.2023 ist die überarbeitete Version „PiT 2023“ in Anwendung. Es wird in dieser Version die zeitbasierte Systematik und die Unterscheidung zwischen kompensatorischen und qualifizierter Assistenz nach § 78 SGB IX abgebildet. Weitere Informationen zum PiT, den Bedarfsermittlungsbogen und das Manual finden Sie auf der Website des LWV Hessen unter:</p> <p><a href="https://www.lwv-hessen.de/leben-wohnen/wie-unterstuetzt-der-lwv/umsetzung-des-bundesteilhabegesetzes/der-pit-hessen/">https://www.lwv-hessen.de/leben-wohnen/wie-unterstuetzt-der-lwv/umsetzung-des-bundesteilhabegesetzes/der-pit-hessen/</a></p> <p>Die Landkreise und kreisfreien Städte nutzen als örtliche Träger der Eingliederungshilfe den Gesamt-/Teilhabeplan der Eingliederungshilfe (GTE).</p> <p>(Stand Juli 2023)</p>

<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Im November 2017 wurde durch die Sozialamtsleitungen die Einführung des ITP Mecklenburg-Vorpommern (ITP M-V) zum 1. Januar 2018 beschlossen. Auf die Einführung des ITP hatte sich eine Steuerungsgruppe bereits im Februar 2017 verständigt. Zudem wurde ein Ablaufplan zum Gesamtplanverfahren eingeführt. Die Fachaufsicht Sozialhilfe empfiehlt die landesweite Anwendung des ITP M-V für alle Fälle der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe.</p> <p>Weitere Informationen sowie die Bögen des ITP M-V für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche finden Sie auf der Website des KSV unter: <a href="http://www.ksv-mv.de/sozialhilfe/projekt-einh-hilfeplanung.html">http://www.ksv-mv.de/sozialhilfe/projekt-einh-hilfeplanung.html</a></p> <p>(Stand Januar 2018)</p>
<p>Niedersachsen</p>	<p>Das Instrument BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni) ist vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe seit dem 1. Januar 2018 für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe anzuwenden. Für die Leistungen im eigenen Wirkungskreis der örtlichen Träger ist die Anwendung empfohlen worden. Seit dem 03. April 2023 findet die Version 3.1 Anwendung, in der gesetzliche Neuerungen sowie Hinweise aller beteiligten Akteure, einschließlich den Leistungserbringern und der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen aufgenommen wurden.</p> <p>Die Bedarfsermittlungsbögen des B.E.Ni und weitere Formulare finden Sie unter:</p> <p><a href="https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderungen/eingliederungshilfe/bedarfsermittlungs-instrument_niedersachsen_b_e_ni/das-bedarfsermittlungsinstrument-niedersachsen-162892.html">https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderungen/eingliederungshilfe/bedarfsermittlungs-instrument_niedersachsen_b_e_ni/das-bedarfsermittlungsinstrument-niedersachsen-162892.html</a></p> <p>(Stand April 2023)</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Ende 2017 haben die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) das neue, einheitliche Bedarfsermittlungsinstrument für Nordrhein-Westfalen „BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten“ vorgestellt.</p>

	<p>Im Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird das neue Instrument bei Erwachsenen für die Bereiche Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben bereits ab 2018 bzw. 2019 sukzessive eingeführt. Für den Bereich Kinder und Jugendliche wird die neue Bedarfsermittlung seit 2020 eingeführt<sup>4</sup>. In LWL sind Teilhabeplaner*innen für die Bedarfsermittlung zuständig<sup>5</sup>.</p> <p>Im Gebiet des LVR wurde das BEI_NRW für Erwachsene zum 1. Juli 2020 flächendeckend bei den Leistungserbringern eingeführt und löst den Hilfeplan als neues Instrument zur Bedarfsermittlung in der sozialen Teilhabe ab<sup>6</sup>.</p> <p>Der individuelle Unterstützungsbedarf von Kinder- und Jugendlichen wird in LVR seit 2020 auf der Basis des "BEI_NRW KiJu - Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche" festgestellt und anders als bei erwachsenen Leistungsberechtigten vom Mitarbeitenden des LVR ausgefüllt, womit Schulungen für Mitarbeitende der Leistungserbringer nicht notwendig sind<sup>7</sup>.</p> <p>Weitere Informationen zum BEI_NRW finden Sie unter:  <a href="https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/antraege_und_verfahren/hilfeplan-verfahren_2/hilfeplan_1.jsp">https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/antraege_und_verfahren/hilfeplan-verfahren_2/hilfeplan_1.jsp</a></p> <p>(Stand März 2023)</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Seit Januar 2020 wird die „Individuelle Bedarfsermittlung Rheinland-Pfalz“ (IBE RLP) landesweit im Kontext der Gesamtplanung genutzt. Das Instrument wird für die Bedarfsermittlung mit erwachsenen Menschen mit Behinderungen eingesetzt. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird der IBE_RLP KiJu genutzt. Seit dem 31. Dezember 2022 ist der Bedarf bei Bestandsfällen ebenfalls mit dem IBE_RLP zu aktualisieren.</p>

<sup>4</sup> [LWL | BEI NRW Bedarfsermittlung - LWL-Sozialdezernat \(lwl-soziales.de\)](https://www.lwl-soziales.de)

<sup>5</sup> <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-2852.pdf>

<sup>6</sup> <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/studie-gewaltschutzstrukturen-menschen-mit-behinderungen-in-einrichtungen.html>

<sup>7</sup> [https://www.bthg.lvr.de/media/filer\\_public/d1/44/d1440a28-0b02-43f1-be61-61d4c3019648/20210303\\_factsheet\\_soziales\\_und\\_teilhabe\\_bei\\_nrw.pdf](https://www.bthg.lvr.de/media/filer_public/d1/44/d1440a28-0b02-43f1-be61-61d4c3019648/20210303_factsheet_soziales_und_teilhabe_bei_nrw.pdf)

	<p>Das Bedarfsermittlungsinstrument, die Handreichung zur Anwendung der IBE RLP, der Fragebogen in Leichter Sprache sowie weitere Dokumente zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren finden Sie auf der Website des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie unter:</p> <p><a href="https://mastd.rlp.de/themen/soziales/teilhabe-und-inklusion/teilhabe/gesamt-und-teilhabeplanung">https://mastd.rlp.de/themen/soziales/teilhabe-und-inklusion/teilhabe/gesamt-und-teilhabeplanung</a></p> <p>(Stand: Mai 2021)</p>
Saarland	<p>Das Instrument Teilhabeplan Saarland (THP-SL) wurde vom Träger der Eingliederungshilfe erarbeitet und ist Teil vom Gesamt- und Teilhabeplan. Für Kinder und Jugendliche gibt es den THP-Kindern und Jugendliche-Saarland. Im März 2020 wurde der THP-SL in der Version 2.0. zur sofortigen Anwendung eingeführt.</p> <p>Nähere Informationen sowie Dokumente zum THP-SL finden Sie unter:</p> <p><a href="https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/bundesteilhabegesetz/teilhabeplangesamtplanbedarfsfeststellung/">https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/bundesteilhabegesetz/teilhabeplangesamtplanbedarfsfeststellung/</a></p> <p>(Stand 2020)</p>
Sachsen	<p>Der ITP Sachsen wurde am 9. April 2019 im Sächsischen Amtsblatt (Sonderdruck Nr. 3/2019) veröffentlicht und in der Eingliederungshilfe – Bedarfsermittlungsverordnung vom 23. Juni 2020 als Grundlage zur Ermittlung des individuellen Bedarfes bestimmt.</p> <p>Das Bedarfsermittlungsinstrument für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche, die Ergänzungsbögen und das Manual sind auf der Website des KSV Sachsen abrufbar:</p> <p><a href="https://www.ksv-sachsen.de/einrichtungen-und-dienste.html">https://www.ksv-sachsen.de/einrichtungen-und-dienste.html</a></p> <p>(Stand 2020)</p>
Sachsen-Anhalt	<p>In Sachsen-Anhalt wurde das Bedarfsermittlungsinstrument "Eingliederungshilfe Land Sachsen-Anhalt (ELSA)" entwickelt und ist seit Juli 2021 in Benutzung. Das Instrument für Kinder und Jugendliche befindet sich derzeit in der Entwicklung.</p> <p>Das Instrument, weitere Dokumente zum Gesamtplanverfahren sowie ein Handbuch sind abrufbar unter:</p>

	<p><a href="https://sozialagentur.sachsen-anhalt.de/downloads/hilfe-fuer-menschen-mit-behinderungen/">https://sozialagentur.sachsen-anhalt.de/downloads/hilfe-fuer-menschen-mit-behinderungen/</a></p> <p>(Stand 2022)</p>
Schleswig-Holstein	<p>In Schleswig-Holstein wird das SHIP-Verfahren (Schleswig-Holstein Individuelle Planung) genutzt.</p> <p>(Stand 2017)</p>
Thüringen	<p>Der ITP wurde per Rechtsverordnung zum 1. Januar 2018 als einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für alle Landkreise und kreisfreien Städte eingeführt. Am Ende des Jahres 2017 entschied sich das Thüringer Sozialministerium für eine Ausweitung des ITP auf Kinder und Jugendliche und begann im Januar 2019 mit einer mehrjährigen Modellphase. Der ITP FrüKi (Frühe Kindheit) für Kinder unter sechs Jahren ist ab dem 1. Januar 2023 per Rechtsverordnung verbindlich anzuwenden und wurde aufgrund der zeitgleichen Einführung des neuen Förder- und Behandlungsplanes gemäß § 10 LRV Früherkennung und Frühförderung Thüringen vorgezogen<sup>8</sup>. Der ITP für Kinder und Jugendliche ab sechs Jahren bis zur Volljährigkeit wird weiterhin erprobt<sup>9</sup>.</p> <p>Weitere Informationen zum ITP Thüringen, die Formulare und das Manual finden Sie unter:  <a href="https://www.tmasgff.de/soziales/menschen-mit-behinderungen">https://www.tmasgff.de/soziales/menschen-mit-behinderungen</a></p> <p>(Stand Juni 2023)</p>

<sup>8</sup>[Landesrahmenvereinbarung Früherkennung und Frühförderung \(tmasgff.de\); Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Baum \(FDP\) \(thueringer-landtag.de\)](#)

<sup>9</sup>[Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Baum \(FDP\) \(thueringer-landtag.de\)](#)